



Almut Schröder

***Der Beitrag internationaler Richter zur Entwicklung der
Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina***

Inhalt

Einleitung und wesentliche Ergebnisse	3
A. Einsatzbereiche und Rolle der Internationalen Richter	5
I. Einsatzbereiche	5
II. Rolle der internationalen Richter in Bosnien und Herzegowina (BiH)	5
B. Gerichte mit internationaler Beteiligung	6
1. Der Verfassungsgerichtshof von BiH	6
2. Die Menschenrechtskammer	7
3. Staatsgerichtshof von BiH (im Aufbau)	9
C. Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch die internationale Beteiligung	10
I. Vorteile der internationalen Beteiligung	10
1. Rasche Arbeitsaufnahme der Gerichte durch Engagement der internationalen Richter	10
2. Erhöhte Akzeptanz der Gerichtsentscheidungen	11
3. Einführung materieller und formeller Rechtsprechungsstandards nach europäischem Vorbild	12
Menschenrechts- und Verfassungsstandards	12
Auslegungstechnik und Struktur der Entscheidungsbegründungen	14
4. Entpolitisierung der Gerichtsverfahren an Verfassungsgerichtshof und Menschenrechtskammer	15
5. Erstellen von Entscheidungssammlungen und Kommentaren als Handwerkszeug für Rechtsfindung nach europäischem Standard	16
6. Stärkung der Gesamtstaatlichkeit	17
II. Nachteile der internationalen Beteiligung	17
1. Keine gemeinsame Gerichtssprache	17
2. Fehlende Landeskenntnis und fehlende Kenntnis des bosnischen Rechts seitens der internationalen Juristen	19
3. Erschwerung der Entscheidungsfindung durch Richter aus verschiedenen Rechtskreisen	20
4. Hemmung eigener Reformbemühungen bosnischer Richter?	20
D. Schlussfolgerungen	21
E. Abkürzungen	22
Autorennotiz	23

Einleitung und wesentliche Ergebnisse

In Bosnien und Herzegowina (BiH) sind internationale Richter neben bosnischen Richtern an höchstrichterlicher Rechtsprechung beteiligt, insbesondere an den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes von BiH, der bosnischen Menschenrechtskammer und des bosnischen Staatsgerichtshofes.

In dieser Analyse wird untersucht, inwieweit die Beteiligung der internationalen Richter an der höchstrichterlichen Rechtsprechung in BiH zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt. Diese Beteiligung wirft eine Reihe von Fragen auf: Welche Legitimation haben diese Richter? Können Ausländer, die überwiegend keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet des bosnischen Rechts mitbringen, in aller Regel die Landessprachen nicht sprechen und nie in BiH gelebt haben, überhaupt angemessen über die politisch oft hochbrisanten und mit der jüngsten Geschichte des Landes eng verknüpften Fälle entscheiden? Sollten nicht gerade höchstrichterliche, juristisch und politisch oft richtungsweisende Entscheidungen nur von solchen Richtern getroffen werden, die als Staatsangehörige dem von ihnen geschaffenen Recht auch selbst unterworfen sind? Hemmt die internationale Beteiligung vielleicht sogar nationale Reformbemühungen?

Grundlage der Analyse sind vierundzwanzig Interviews, die die Verfasserin Mitte 2003 mit bosnischen und internationalen Juristen in Sarajevo geführt hat. Die Interviewpartner waren beziehungsweise sind ganz überwiegend am bosnischen Verfassungsgericht oder der bosnischen Menschenrechtskammer tätig, die meisten als Rechtsberater, einige als Richter oder Verwaltungsleiter.¹ Die Befragung der Rechtsberater war besonders aufschlussreich, da diese im Unterschied zu den Richtern hauptberuflich an den Gerichten beschäftigt und daher permanent anwesend sind.

¹ Außerdem wurden einige weitere Personen befragt, die in BiH außerhalb der Gerichte auf dem Gebiet der Rechtsreform tätig sind (insbesondere im Büro des Hohen Repräsentanten der Internationalen Gemeinschaft und bei der American Bar Association).

1) Durch die aktive Beteiligung internationaler Richter werden die Gerichtsverfahren in der immer noch weitgehend ethno-politisch gespaltenen bosnischen Gesellschaft weitgehend entpolitisiert. Auf diese Weise wird eine von überwiegend rechtlichen Gesichtspunkten geleitete Entscheidungsfindung möglich. Dies stärkt die *richterliche Unabhängigkeit* und die *Autorität* der beiden höchstrichterlichen Gerichte als neutrale Rechtsinstitutionen.

2) Die Beteiligung internationaler Richter an der gerichtlichen Entscheidungsfindung verbessert die *Qualität der Entscheidungen* und fördert das *Rechtsstaatsverständnis der bosnischen Richter*. Dies führt dazu, dass der *Schutz von Menschenrechten und Verfassungsnormen* inzwischen zunehmend europäischen Standards entspricht. Die Gerichtsentscheidungen sind zudem nun stringenter begründet und damit für den Bürger *transparenter* und besser nachvollziehbar. Das erhöht deutlich ihre *Akzeptanz* der Entscheidungen bei der Bevölkerung.

3) Durch die Anwendung international bewährter richterlicher *Auslegungstechniken* und die Einbeziehung von Urteilen anderer europäischer Verfassungsgerichte oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) tragen die internationalen Richter zur Ausbildung ihrer bosnischen Kollegen bei und stärken so die in ihrem Entscheidungsspielraum bisher stark eingeschränkte rechtsprechende Gewalt. Inzwischen werden Urteile der betreffenden Gerichte zunehmend von unterinstanzlichen Gerichten aufgegriffen und als inhaltlich leitend zitiert. Hier zeigt sich ein wichtiger *Multiplikationseffekt* internationaler Beteiligung. Die mit dem Einsatz internationaler Richter verbundenen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel häufige Missverständnisse bei der sprachlichen Verständigung der Richter, können demgegenüber in Kauf genommen werden.

4) Insgesamt ist durch das in BiH gewählte Modell der Beteiligung internationaler Richter an der Rechtssprechung die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit im vormals sozialistisch geprägten jugoslawischen Justizwesen deutlich vorangetrieben worden. Das Modell trägt maßgeblich zur Einführung einer Verfassungs- und Menschenrechtsprechung nach europäischen Maßstäben bei. Abgeschlossen ist diese Entwicklung jedoch acht Jahre nach Kriegsende noch nicht.

Um diese positive Entwicklung nicht abzubrechen, ist mittelfristig die weitere Unterstützung des bosnischen Gerichtssystems durch internationale Juristen erforderlich. Wichtig ist dabei, dass ein größeres Augenmerk auf die Anleitung der jüngeren bosnischen Juristen und damit auf die Heranbildung einer rechtsstaatlich denkenden Juristengeneration gerichtet wird.

Um die Bedeutung des Einsatzes internationaler Richter in BiH beurteilen zu können, wird eingangs beschrieben, an welchen Stellen im bosnischen Gerichtssystem internationale Richter beschäftigt sind und welche Rolle ihnen hierbei zukommt. Zunächst werden deshalb die Zuständigkeiten und die Besetzung der Gerichte mit internationalen Richtern erläutert, um anschließend die konkreten Auswirkungen ihres Einsatzes auf die Rechtsstaatlichkeit in BiH zu untersuchen.

A. Einsatzbereiche und Rolle der internationalen Richter

I. Einsatzbereiche

Internationale Juristen werden in der bosnischen Rechtsprechung dort eingesetzt, wo die anzuwendende Rechtsmaterie starke Bezüge zu internationalem Recht beziehungsweise den Menschenrechten aufweist: am Verfassungsgerichtshof, der Menschenrechtskammer und dem bosnischen Staatsgerichtshof. Am Staatsgerichtshof sind internationale Richter (und Staatsanwälte), darüber hinaus mit Fällen aus den Bereichen organisiertes Verbrechen, Wirtschaftsverbrechen, Korruptionsbekämpfung und Kriegsverbrechen betraut.

Expertise in den genannten Rechtsgebieten und *Unparteilichkeit* in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit sind die wichtigsten Gründe für den Einsatz der internationalen Juristen. Bosnische Juristen verfügen in diesen Bereichen ebenso wie im internationalen Recht nur selten über eigene Rechtsprechungserfahrung, da die anzuwendenden Gesetze überwiegend neu sind oder in der Vergangenheit de facto nur eine geringe Rolle spielten.

II. Rolle der internationalen Richter in BiH

Internationale Richter in BiH sind nicht primär Berater der nationalen Richter, sondern sie fällen Urteile in Zusammenarbeit mit einheimischen Richtern. Sowohl am Verfassungsgerichtshof als auch an der Menschenrechtskammer entscheiden bosnische und internationale Richter gemeinsam in gemischten Senaten. Gleiches ist für die bei Abschluss dieser Studie noch nicht vollständig besetzte Spezialabteilung am neuen Staatsgerichtshof für Korruptionsbekämpfung, organisiertes Verbrechen, Wirtschaftsverbrechen und Kriegsverbrechen geplant.

Bei Abstimmungen haben sämtliche Richter die gleichen Rechte und Pflichten. In der Menschenrechtskammer und in der Spezialkammer des Staatsgerichtshofes sind die internationalen Richter in der Mehrheit, am Verfassungsgerichtshof die bosnischen.

An der Menschenrechtskammer und dem Verfassungsgerichtshof sind internationale Juristen auch als Rechtsberater tätig. Im Unterschied zu den internationalen Richtern (die nur einmal im Monat für wenige Tage anreisen) sind sie permanent an den Gerichten tätig und erstellen die Entscheidungsentwürfe. Ihre Zuarbeit für die internationalen und bosnischen Richter erfolgt teilweise arbeitsteilig zusammen mit bosnischen Juristen.

B. Gerichte mit internationaler Beteiligung

1. Der Verfassungsgerichtshof von BiH

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes von BiH (VerfGH) umfasst klassische verfassungsrechtliche Verfahren wie Normenkontrollen, Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerden. Da die Verfassungsbeschwerden sowohl unter Berufung auf die bosnische Verfassung als auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erfolgen, gibt es Kompetenzüberschneidungen mit der Menschenrechtskammer. Mit der Auflösung der Menschenrechtskammer zum Ende des Jahres 2003 entfällt dieses Problem jedoch.

In Art. VI Nr.1 (b) der Verfassung von BiH ist die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes geregelt: Das Gremium besteht aus neun Richtern – drei internationale, sechs bosnische.² Der Präsident des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg beruft die internationalen Richter in Abstimmung mit der bosnischen Präsidentschaft³. Die bosnischen Richter werden von den Parlamenten der beiden Entitäten Bosniens und Herzegowinas⁴ bestimmt. Obwohl nicht vorgesehen ist, dass die ethnische Zugehörigkeit Einfluss auf die Ernennung der bosnischen Richter haben soll, wird der Verfassungsgerichtshof aufgrund des bestehenden Selbstverständnisses der Entitäten als „Nationalstaa-

² Art. VI Nr.1 (b) schreibt vor, dass die internationalen Richter weder Staatsbürger BiHs noch eines der Nachbarstaaten sein dürfen. („The judges selected by the President of the European Court of Human Rights shall not be citizens of Bosnia and Herzegovina or any neighbouring country.”)

³ Art. VII Nr.1a Verfassung BiH

⁴ Das Parlament der Republika Srpska ernennt zwei Richter, während das Parlament der Föderation von BiH vier Richter ernennt.

ten“ de facto weitgehend ethnisch besetzt, nämlich neben den internationalen Richtern jeweils mit zwei Bosniaken, zwei Kroaten und zwei Serben.⁵

Seit 1996 waren wechselnd junge internationale Juristen zur Beratung an den Verfassungsgerichtshof sekundiert, die die Arbeit der Richter unterstützten. Bei Abschluss der Studie arbeitete hier jedoch nur noch eine einzige internationale Juristin. Die übrigen Rechtsberater sind Bosnier: vier ältere Juristen, die bereits vor dem Krieg am Verfassungsgerichtshof tätig waren und ein jüngerer, in Österreich ausgebildeter Jurist.

Die nationalen und internationalen Richter am Verfassungsgerichtshof haben identische Kompetenzen, da die Verfassung BiH's nicht zwischen internationalen und nationalen Richtern differenziert (mit Ausnahme des Ernennungsmodus und der Wahl des Gerichtspräsidenten). Da Entscheidungen jedoch regelmäßig durch einfachen Mehrheitsbeschluss⁶ gefällt werden, können die internationalen Richter von den einheimischen überstimmt werden.

Vor Ort halten sich die internationalen Richter für gewöhnlich nur während der monatlich abgehaltenen, zwei- bis dreitägigen Gerichtsverhandlungen auf. Vorab wird dem jeweiligen berichterstattenden Richter ein von den Rechtsberatern erstellter Entscheidungsentwurf zugesandt⁷.

2. Die Menschenrechtskammer

Die Zuständigkeit der Menschenrechtskammer (geregelt in Art.VIII i.V.m. Art.II des Annex 6 zum Daytoner Friedensabkommen) umfasste Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention (und zugehörige Protokolle) und 15 weitere internationale Vereinbarungen (aufgelistet in Appendix zu Annex 6 General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegowina (GFAP)). Darunter fielen nur solche Beschwerden, die sich auf Rechts-

⁵ Joseph Marko, Fünf Jahre Verfassungsgerichtsbarkeit in BiH: Eine erste Bilanz, in: Festschrift für Ludwig Adamovich, Wien 2002, S. 386 ff. (406). Joseph Marko war einer der drei internationalen Richter am VerFGH BiH von 1996 bis 2001.

⁶ Art. VI Nr. 2 (a) BiH-Verfassung, Art. 6, 35 der Verfahrensregeln

⁷ Im Unterschied zur MRK arbeitet der VerFGH im Berichterstattersystem, bei dem der jeweils zuständige Richter in der Verhandlung über den Fall berichtet und einen Entscheidungsentwurf vorstellt, der dann im Plenum oder in einem der beiden Senate diskutiert wird.

verletzungen bezogen, die nach dem Inkrafttreten des Daytoner Friedensabkommens (14. 12.1996) begangen wurden und von einer der drei unterzeichnenden Parteien zu verantworten waren (Das sind der Staat BiH und die beiden Teilrepubliken Republika Srpska und die muslimisch-kroatische Föderation von BiH). Hierdurch wurde die Möglichkeit der Behandlung von überwiegend mit Vertreibung und Rückkehr in Verbindung stehenden Fällen von Menschenrechtsverletzungen unter direkter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschaffen.⁸

Da bosnische Bürger sich seit der Ratifizierung der EMRK durch BiH nun direkt an den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof wenden können, ist die Menschenrechtskammer als provisorische „Außenstelle“ dieses Gerichtes nicht mehr erforderlich. Sie wurde deshalb Ende 2003 geschlossen. Die noch unerledigten Fälle werden von einer Spezialkommission innerhalb des Verfassungsgerichtes entschieden werden.

Acht von insgesamt vierzehn Richtern der Menschenrechtskammer wurden vom Minister-Ausschuss des Europarates in Absprache mit den Unterzeichnerparteien ernannt (gemäß Art. VII Nr.2 Annex 6 GFAP).⁹ Wie beim Verfassungsgerichtshof wurden die verbleibenden sechs einheimischen Richter an der Menschenrechtskammer von den Parlamenten berufen: die Republika Srpska stellte zwei und die Föderation von BiH vier Richter. Faktisch war damit wieder jede Volksgruppe mit zwei Richtern vertreten. Das Amt des Präsidenten der Menschenrechtskammer war immer von einem der internationalen Richter zu besetzen (Art. VII Nr.2 Satz 2 Annex 6 GFAP).

Die Rechtsberater an der Menschenrechtskammer arbeiteten in acht gemischten Teams aus je einem internationalen Juristen, einem einheimischen Juristen und einem oder mehreren einheimischen Praktikanten beziehungsweise Absolventen einer bosnischen juristischen Fakultät. Die internationalen Richter hatten an der Menschenrechtskammer die

⁸ Dies war deshalb erforderlich, weil BiH vor Juli 2002 die EMRK noch nicht ratifiziert hatte und deshalb eine direkte Anrufung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes (EGMR) beziehungsweise eine direkte Anwendung der EMRK in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht möglich gewesen wäre. Die MRK fungierte hier quasi als „Außenstelle“ des Straßburger Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes. Nach Aufnahme in den Europarat im April 2002 wurde die EMRK im Juli 2002 von BiH ratifiziert. Jedenfalls die vor der Ratifizierung anhängig gemachten Fälle gehören in die alleinige Zuständigkeit der MRK. Ob bezüglich der nach Ratifizierung angenommenen Fälle nun eine Kompetenzüberlappung mit dem EGMR besteht, muss dieser noch entscheiden. Siehe Annual Report of the Human Rights Chamber for BiH 2002, S.6.

⁹ Wie beim Verfassungsgerichtshof dürfen auch hier die internationalen Richter weder die bosnische, noch die Staatsbürgerschaft eines der Nachbarstaaten Bosniens innehaben, Art. VII Nr.2 Satz 2 Annex 6 GFAP.

gleiche rechtliche Stellung wie die einheimischen Kollegen. Im Unterschied zum Verfassungsgerichtshof bildeten die internationalen Richter hier die Mehrheit im Verhältnis 8:6 (Art. VII Nr.2 Annex 6 GFAP).¹⁰ Sie waren jedoch nur während der monatlichen, jeweils fünftägigen Verhandlungen (session week) vor Ort. Ihnen wurden die von den Rechtsberatern in Sarajevo erstellten Entscheidungsentwürfe vorab zur Bestätigung oder Überarbeitung zugesandt.¹¹

3. Staatsgerichtshof von BiH

Der Staatsgerichtshof von BiH wurde am 27. Januar 2003 eröffnet. Im Mai desselben Jahres wurden die Geschäfte vorläufig aufgenommen - zu diesem Zeitpunkt waren jedoch weder die vorgesehenen einheimischen, noch die geplanten internationalen Richter- und Staatsanwaltsstellen vollständig besetzt. Über die Zahl der zu beteiligenden internationalen Juristen und die genaue Besetzung der Kammern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig entschieden.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes umfasst derzeit vor allem die Rechtssprechungskompetenz für Strafverfahren - basierend auf dem inzwischen gesamtstaatlich geregelten Strafrecht (Art. 13 Gesetz über den Staatsgerichtshof von BiH)¹². Mittelfristig ist überdies die Behandlung von Kriegsverbrechen geplant. Hier soll schrittweise eine Übernahme von Kompetenzen des Den Haager International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY, erfolgen. Außerdem ist der Staatsgerichtshof zuständig für Verletzungen des Wahlrechts (Art. 15 Nr.2 a, Gesetz über den Staatsgerichtshof von BiH).

Die internationalen Richter am Staatsgerichtshof sollen vorrangig in der noch zu bilden- den Spezialekammer¹³ für Korruptionsbekämpfung, organisiertes Verbrechen, Wirtschafts-

¹⁰ Bei Abstimmungsgleichstand findet eine namentliche Abstimmung statt, wobei die Stimme des Präsidenten, der immer einer der internationalen Richter ist, bei fortdauerndem Gleichstand ausschlaggebend ist, Art. 11 Nr.2 Annex 6 GFAP. Demnach ist hier die Position der internationalen Richter in zweifacher Hinsicht stärker als die der einheimischen Richter: Zahlenmäßig bilden die internationalen Richter die Mehrheit und der stets aus ihren Reihen gewählte Präsident der MRK hat bei Stimmengleichstand die ausschlaggebende Stimme.

¹¹ Im Unterschied zum Verfassungsgericht arbeiten die Richter an der Menschenrechtskammer nicht im Berichterstattungssystem, sondern erhalten vorab die Entscheidungsentwürfe für sämtliche in der Verhandlung zu entscheidenden Fälle, über die dann im Plenum oder in einem der beiden Senate (panels) diskutiert wird.

¹² Zivil- und Verwaltungsrecht sind derzeit fast ausschließlich auf Entitätsebene geregelt, so dass insoweit keine Rechtssprechungskompetenzen des (gesamtstaatlichen) Staatsgerichtshofes bestehen können. Es gibt jedoch Bestrebungen, die Rechtslage auch auf diesen Gebieten zu vereinheitlichen, wodurch die Kompetenzen des Staatsgerichtshofes deutlich erweitert würden.

¹³ Möglicherweise sollen auch mehrere Spezialekammern eingerichtet werden.

verbrechen und Kriegsverbrechen eingesetzt werden. Diese Spezialkammer soll voraussichtlich mit je einem einheimischen und je zwei internationalen Richtern besetzt werden, so dass wie an der Menschenrechtskammer die internationalen Richter die zahlenmäßige Mehrheit bilden.

Die einheimischen Richter werden auf Vorschlag einer speziell zu diesem Zweck eingerichteten Wahlkommission vom Parlament BiH ernannt. Die Wahlkommission besteht aus sechs bosnischen Juristen, die dem Verfassungsgericht beziehungsweise den Obersten Gerichten der Entitäten angehören. Überlegt wird auch, internationale Juristen auf Bera-terebene einzusetzen.

Da der Strafgerichtshof noch im Aufbau ist und somit keine Auswertung seiner Rechtsprechungspraxis möglich ist, konzentriert sich diese Studie auf den Verfassungsgerichtshof und die Menschenrechtskammer.

C. Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch die internationale Beteiligung

I. Vorteile der internationalen Beteiligung

1. Rasche Arbeitsaufnahme der Gerichte durch Engagement der internationalen Richter

Nach der Beendigung des Krieges und der Unterzeichnung des Daytoner Friedensvertrages war die rasche Wiederherstellung der rechtsprechenden Staatsgewalt eine wesentliche Voraussetzung der dauerhaften Befriedung BiHs. Die Etablierung von Verfassungsgerichtshof und Menschenrechtskammer ist im Friedensvertrag von Dayton beschlossen und - im Wesentlichen auf Betreiben des Hohen Repräsentanten der Internationalen Gemeinschaft (OHR) – auch verwirklicht worden. Die praktische Gerichtsorganisation im Einzelnen (Verwaltung der Akten, Geschäftsstelle, Bibliothek, Datenbanken) und die zügige tatsächliche Arbeitsaufnahme jedoch gehen überwiegend auf das Engagement und die Er-

fahrung der internationalen Richter zurück.¹⁴ Ohne sie wäre eine schnelle Arbeitsfähigkeit beider Gerichte kaum vorstellbar gewesen.

Das hängt zum einen mit der in den staatlichen Institutionen BiHs –einschließlich der Gerichte– weit verbreiteten Passivität zusammen. Eigeninitiative bosnischer Amtsträger und selbständiges Bemühen um die Umsetzung von Reformen, wie z.B. um die rasche Arbeitsaufnahme eines neuen Gerichts, sind selten. Zum anderen wurde seitens der bosnischen Juristen die Notwendigkeit von Gerichtsverfahren unter direkter Berufung auf die Menschenrechte zunächst kaum gesehen. Menschenrechte, sofern sie überhaupt in der juristischen Ausbildung der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) behandelt wurden, galten allenfalls als rechtshistorisch interessant. In der praktischen Arbeit von Juristen wurden sie als bedeutungslos betrachtet.

Ähnlich verhält es sich mit der Arbeitsaufnahme am Verfassungsgerichtshof. Zwar existierte in Jugoslawien im Unterschied zu allen anderen sozialistischen Ländern seit 1963 ein Verfassungsgericht, das Grundrechtsschutz und Normenkontrolle ermöglichte. Es gibt in Bosnien und Herzegowina also Rudimente einer verfassungsgerichtlichen Tradition.¹⁵ Dennoch war eine Anpassung an rechtsstaatliche Verfahrensregeln sowie die Einbeziehung von Menschenrechten und europäischer Menschenrechtsrechtsprechung eine notwendige Neuerung, zu der es der Initiative und Unterstützung internationaler Richter bedurfte.

2. Erhöhte Akzeptanz der Gerichtsentscheidungen

Die Entscheidungen der international besetzten Gerichte genießen eine hohe Akzeptanz in der bosnischen Bevölkerung. Sie werden ganz überwiegend nicht als Instrument einer unerwünschten Fremdbestimmung im Rahmen des internationalen Friedenseinsatzes sondern als neutrale Institutionen gesehen. Oftmals stellen sie die letzte Hoffnung auf ein gerechtes Urteil dar.

¹⁴ Die konstituierende Sitzung des Verfassungsgerichtshofs fand im Mai 1997 statt, die der MRK im März 1996.

¹⁵ Marko, a.a.O., S. 387.

Deutlich wird dies unter anderem durch die hohe Zahl an der Menschenrechtskammer anhängiger Fälle¹⁶ und die große Aufmerksamkeit, die vor allem den Entscheidungen der MRK als mehrheitlich international besetztem Gericht in der bosnischen Presse zuteil wird.

Der Hauptgrund für diese positive Beurteilung liegt in dem historisch bedingten und durch das Kriegsgeschehen verstärkten Misstrauen der bosnischen Bevölkerung gegenüber einheimischen Amtsträgern und staatlichen Institutionen. Ausländern wird - trotz der an ihnen gleichzeitig geübten Kritik - allgemein höhere Kompetenz und vor allem politische Unabhängigkeit in Bezug auf die ethnische Zugehörigkeit zugeschrieben. Insbesondere ablehnende Entscheidungen werden eher akzeptiert, wenn an ihnen ausländische Juristen beteiligt waren.

Die Urteile von VerFGH und MRK werden aufgrund dieser Akzeptanz zunehmend von unterinstanzlichen, rein bosnisch besetzten Gerichten aufgegriffen und als inhaltlich leitend zitiert.

3. Einführung materieller und formeller Rechtsprechungsstandards nach europäischem Vorbild

Menschenrechts- und Verfassungsstandards

Gegenüber ihren (west-)europäischen Kollegen verfügen die bosnischen Richter bis heute in der Regel über geringere Erfahrungen und eine wenig fundierte Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechts- und Verfassungsrechtsprechung. Berührungspunkte zwischen bosnischen Rechtsnormen und Menschenrechten, wie sie beispielsweise in der EMRK kodifiziert sind, oder gar die Durchdringung nationaler Normen mit dem Menschenrechtsverständnis der EMRK, werden selten gesehen.

Nur einige der jungen bosnischen Rechtsberater, die ganz oder teilweise im Ausland studiert haben, sind mit europäischen Menschenrechtsstandards zumindest theoretisch ver-

¹⁶ Ca. 12 000 Fälle seit 1996 bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von 3,6 Millionen und trotz sehr geringer Erledigungs- und Erfolgsquoten. Über 90 % der Fälle werden als unzulässig und damit als erfolglos abgewiesen.

traut. Im Übrigen ist unter bosnischen Juristen der älteren Generation immer noch die Ansicht verbreitet, dass Menschenrechte vor dem Krieg in Jugoslawien deutlich besser verwirklicht worden waren als im heutigen BiH. Hier wird auf die Vielzahl sozialer Grundrechte Bezug genommen, die bei systemkonformem Verhalten das Leben in der SFR Jugoslawien erleichterten. In dieser Sichtweise liegt jedoch eine Verkennung der Bedeutung individueller, insbesondere politischer Grundrechte, die in der SFRJ jedenfalls dann seinerzeit keine Wirksamkeit hatten, wenn sie eine regimekritische Haltung offenbarten.

Die internationalen Juristen, Richter wie auch Berater, verfügen dagegen über ausgeprägte Kenntnisse im Umgang mit europäischer Menschenrechts- und Verfassungsrechtsprechung. Viele der internationalen Richter waren und sind gerade in diesen Bereichen in ihren Heimatländern (oder auf europäischer Ebene) in höchstrichterlichen Positionen tätig, so dass sie wertvolle wissenschaftliche und praktische Kompetenz mitbringen¹⁷. Das wird von den befragten bosnischen Juristen durchweg als positiv und hilfreich hervorgehoben. Viele der einheimischen Juristen geben zudem an, es als bereichernd zu empfinden, dass die ausländischen Juristen häufig rechtsvergleichende Diskussionsbeiträge liefern, die bosnische Rechtslage also derjenigen in ihren Heimatländern gegenüberstellen. Dies trage zu einem besseren Verständnis von Rechtsnormen bei.

Die Beteiligung internationaler Juristen hat also auch einen Ausbildungseffekt. Allerdings bleibt kritisch anzumerken, dass die Ausbildung der bosnischen Kollegen gerade auf der Ebene der Rechtsberater nicht ausreichend und von Beginn an nicht konsequent genug verfolgt wurde. Die bosnischen Juristen der Beraterteams an der Menschenrechtskammer zum Beispiel hatten zunächst die überwiegend technische Aufgabe, Sachverhaltsangaben zusammenzustellen und eventuell Gutachten zu den Aspekten des Falles zu erstellen, die bosnische Normen betrafen. Die ausländischen Berater gaben die abschließende Beurteilung der Fälle nach internationalem Recht, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zusammenarbeit im Sinne von gegenseitiger Anleitung der Kollegen im jeweils eigenen Spezialgebiet erfolgte dagegen häufig nicht. Erst in jüngster Zeit werden Fälle umfassend

¹⁷ So war z.B. der Richter an der Menschenrechtskammer Andrew W. Grotrian von 1974 bis 1984 bei der Europäischen Menschenrechtskommission tätig. Der ehemalige Richter am Verfassungsgerichtshof Prof. Marko war und ist Spezialist für jugoslawisches Verfassungsrecht an der Grazer Universität.

und selbständig von einigen bosnischen Rechtsberatern gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention bearbeitet, wobei sie die Beratung durch die ausländischen Kollegen in Anspruch nehmen können.

Aufgrund der Beteiligung internationaler Richter und Rechtsberater reflektieren die Entscheidungen von VerfGH und MRK inzwischen überwiegend das Grundrechtsverständnis der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg (und teilweise auch die des strukturell dem VerfGH von BiH sehr ähnlichen deutschen Bundesverfassungsgerichtes) wird in den meisten Entscheidungen aufgegriffen und zum Teil auch weiterentwickelt¹⁸. Diese Qualitätsverbesserung auf höchstrichterlicher Ebene hat weitreichende Bedeutung, da vom VerfGH und seitens der MRK häufig richtungsweisende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die neuerdings auch zunehmend von unterinstanzlichen, rein bosnisch besetzten Gerichten als leitend anerkannt und zitiert werden.

Auslegungstechnik und Struktur der Entscheidungsbegründungen

Besonders in der Anfangsphase der Tätigkeit des Verfassungsgerichtes wiesen die Entscheidungsentwürfe der Bericht erstattenden bosnischen Richter häufig Argumentationschwächen, Fehlgewichtungen und eine unklare Strukturierung auf. Die Entscheidungsbegründungen waren oftmals zu knapp und schwer nachvollziehbar. Häufig bestand die Argumentation lediglich aus Zitaten einiger Vorschriften, bestenfalls noch eines annähernd vergleichbaren Falles des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes, und schloss mit der schlichten Behauptung, dass sich aus dem Gesagten eine beziehungsweise keine Verletzung der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebe.

Diese Schwächen gehen wohl auf den Umstand zurück, dass im früheren Jugoslawien selbst auf höchstrichterlicher Ebene keine eigene Gesetzesauslegung durch die Richter erfolgte. Bei Unklarheiten über die Anwendung eines bestimmten Paragraphen wurde eine spezielle Kommission des jeweiligen Parlamentes konsultiert, die dann unter Berufung auf die Zielsetzung des Gesetzgebers Auskunft zur Anwendbarkeit der Norm gab.

¹⁸ Marko, a.a.O. mit weiteren Nachweisen zur Weiterentwicklung der Straßburger Rechtsprechung in zwei besonderen Fällen (Fn.78).

Gesetze wurden also allenfalls unter historischen Gesichtspunkten ausgelegt und selbst diese Auslegung wurde maßgeblich vom Gesetzgeber beziehungsweise den politischen Entscheidungsträgern und nicht nach dem rechtsstaatlichen Prinzip der Gewaltenteilung von den Gerichten selbst vorgenommen.

Die Gewaltenteilung als wesentlicher Pfeiler des Rechtsstaatsbegriffes war dem jugoslawischen Rechtssystem also weitgehend fremd. Richter waren in diesem System nicht viel mehr als ausführende Organe des Gesetzgebers beziehungsweise des jeweiligen Machthabers.

Mittlerweile hat sich nach Angaben der internationalen Richter die Qualität der von den einheimischen Juristen verfassten Entwürfe erheblich verbessert. Auch die einheimischen Richter erarbeiten nun eigene, nicht nur historisch begründete Gesetzesauslegungen und empfinden dies selbst als Bereicherung. Ihre Entscheidungen sind nun besser strukturiert und stringenter begründet. Am Verfassungsgerichtshof wurden Anfang 2003 zudem detaillierte Entscheidungsmuster erarbeitet, die zur formellen Standardisierung und Qualitätsverbesserung der Entscheidungen beitragen sollen¹⁹. Möglicherweise trug auch die überwiegend neue Erfahrung der offenen Austragung inhaltlicher Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern zu größerer Sorgfalt bei der Argumentation bei²⁰.

Die nunmehr überzeugenderen Begründungen der Entscheidungen machen die Rechtsfindung für die Prozessparteien und die Öffentlichkeit nachvollziehbar und tragen so zu einer höheren Akzeptanz bei.

4. Entpolitisierung der Gerichtsverfahren an Verfassungsgerichtshof und Menschenrechtskammer

Nach Angaben internationaler und bosnischer Juristen wurde anfangs der überwiegende Teil der anhängigen Fälle an der Menschenrechtskammer von den bosnischen Richtern unter politischen Gesichtspunkten, beziehungsweise unter unsachgemäßer Berücksichti-

¹⁹ Solche Vorgaben, die zum Beispiel die strenge Chronologie der Sachverhaltsdarstellung, die genaue Trennung von streitigem und unstreitigem Sachverhalt sowie von Tatsachen und Rechtsansichten beinhalten, sind in Deutschland wesentliche Merkmale jeder gerichtlichen Entscheidung. Der streng logische Aufbau der Entscheidungsbegründung („Jeder Satz muss auf den vorhergehenden logisch aufbauen.“) ist dabei unverzichtbares Merkmal der juristischen Argumentation.

²⁰ Marko, a.a.O. S. 413.

gung von ethnischer Zugehörigkeit entschieden. Das Abstimmungsverhalten der einheimischen Richter habe stets eine Solidarisierung mit Antragstellern der eigenen Volksgruppe erkennen lassen. Sobald ein Fall für das Kräfteverhältnis zwischen Gesamtstaat und den einzelnen Volksgruppen relevant war, votierten die bosnischen Richter entsprechend den Partikularinteressen ihrer Volksgruppe beziehungsweise im Interesse der von ihnen „repräsentierten“ Entität²¹. Besonders stark war dies bei den bis 2002 am Verfassungsgerichtshof tätigen serbischen Richtern erkennbar, die grundsätzlich die Verfassung und die Gesetze der Republika Srpska zu verteidigen suchten²².

Internationale Juristen sind diesem Druck nicht ausgesetzt. Oft ist es ihre Neutralität, die eine sachliche juristische Auseinandersetzung und rein rechtlich motivierte Entscheidungen erst ermöglicht. Durch ihren Einschluss sind die Gerichtsverfahren am Verfassungsgerichtshof und an der Menschenrechtskammer im Unterschied zu den Anfangsjahren nun weitgehend entpolitisiert.²³

5. Erstellen von Entscheidungssammlungen und Kommentaren als Handwerkszeug für Rechtsfindung nach europäischem Standard

Aufgrund der Rechtspraxis im früheren Jugoslawien, bei der die eigene Gesetzesauslegung durch den Richter und die Bezugnahme auf ähnlich gelagerte Fälle zur Entscheidungsbegründung keine Rolle spielten, fehlte es bei Konstituierung der Gerichte in BiH an einem weiteren wichtigen juristischen Handwerkszeug: Gesetzeskommentaren und Entscheidungssammlungen.

Die internationalen Juristen können bei der Behebung dieses Missstandes einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere ein deutscher ehemaliger Rechtsberater am Verfassungsgerichtshof hat sich hierbei bereits verdient gemacht. In einer Aufsatzreihe erarbeitet er den bislang ersten Rechtsprechungsüberblick, in dem die gesamte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs analysiert, bewertet und systematisiert wird²⁴. Dieser Überblick könnte als Ausgangspunkt für einen ersten Kommentar zur Verfassung BiHs dienen,

²¹ Marko, a.a.O. S.411.

²² Marko, a.a.O. S. 411.

²³ Hinsichtlich der erwähnten politisch sehr brisanten Normenkontrollanträge am Verfassungsgerichtshof wird abzuwarten sein, wie die neu ernannten bosnischen Richter entscheiden werden.

²⁴ Bislang existieren nur chronologische Sammlungen der Entscheidungen der beiden Gerichte.

der ein wichtiges Arbeitsmittel für bosnische Juristen, Verfassungsrichter und Rechtsanwälte wäre. Ein solches Arbeitsmittel ist gerade deshalb in BiH von besonderer Bedeutung, weil die Auslegungspraktiken und Verweisungen auf parallel gelagerte Fälle für bosnische Juristen Neuland sind. Außerdem halten einige der internationalen Richter und Rechtsberater Seminare zum Verfassungsrecht an der Sarajewoer Rechtsfakultät und vermitteln so ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse bosnischer Verfassungsrechtsprechung an einheimische Rechtsstudenten.

6. Stärkung der Gesamtstaatlichkeit

Der Einsatz internationaler Juristen in BiH wirkt außerdem dem Auseinanderfallen des Staates in einen serbischen, einen kroatischen und einen bosniakischen Teil entgegen. Insbesondere bei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird dies deutlich: In den Normenkontrollverfahren, in denen es um das Kräfteverhältnis zwischen Gesamtstaat und den Teilrepubliken beziehungsweise den einzelnen Nationen geht, haben regelmäßig die serbischen und kroatischen Richter gegen die bosniakischen Richter votiert. Nur letztere befürworteten eine Stärkung des Gesamtstaates. Lediglich durch die Stimmen der internationalen Richter in Allianz mit den bosniakischen Richtern waren Entscheidungen für einen starken Gesamtstaat möglich.

II. Nachteile der internationalen Beteiligung

1. Keine gemeinsame Gerichtssprache

Aufgrund der Beteiligung internationaler Richter ist die Arbeitssprache an den betreffenden Gerichten neben den Landessprachen Serbisch/Bosnisch/Kroatisch auch Englisch und zum Teil Deutsch. Keiner der derzeit beteiligten bosnischen oder internationalen Richter beherrscht sowohl die Landessprachen als auch Englisch und/oder Deutsch²⁵.

²⁵ Lediglich der österreichische Richter am VerFGH a.D. Marko, dessen Amtszeit im Mai 2002 endete, sprach auch Bosnisch/Serbisch/Kroatisch. Einige, vor allem die jüngeren bosnischen Juristen am VerFGH, sprechen auch Deutsch oder Englisch. Die bosnischen juristischen Berater an der MRK sprechen auch Englisch, die meisten der internationalen juristischen Berater an VerFGH und MRK verfügen zumindest über Grundkenntnisse in der Landessprache.

Mit dem Erfordernis der Übersetzung fast jeden Schriftstückes ist nicht nur erheblicher finanzieller Aufwand verbunden²⁶. Es kommt auch zu deutlichen Verzögerungen. Letztere beeinträchtigen das Recht der Antragsteller auf effektiven Rechtsschutz: Urteile, die erst Jahre nach der Rechtsverletzung gefällt werden, können - auch wenn sie dem Begehren des Antragstellers gänzlich stattgeben - oft nur in viel geringerem Maße zur Wiederherstellung des Rechts beitragen als zügig nach der Rechtsverletzung gefällte Entscheidungen.

Das Fehlen einer gemeinsamen Gerichtssprache bringt des Weiteren mit sich, dass die internationalen Richter die Gerichtsakten nicht selbst lesen können. An der Menschenrechtskammer erhalten sie eine englische Zusammenfassung des Akteninhalts und auf Wunsch Übersetzungen weiterer Dokumente, die ihnen dann als Entscheidungsgrundlage dienen. Oft entscheiden sie ohne Kenntnis des genauen Wortlauts des letztinstanzlichen Urteils. Durch die Sprachbarriere ist es den internationalen Richtern zudem nur unter großem Aufwand möglich, aktuelle Rechtsprechungsentwicklungen in BiH zu verfolgen und in ihre Urteilsfindung einzubeziehen.

Zwischen den bosnischen und den internationalen Juristen sind mit wenigen Ausnahmen direkte Gespräche und Fachdiskussionen ebenfalls nicht möglich. Meinungs austausch zwischen den Richtern findet im Wesentlichen nur während der Verhandlungen durch Simultanübersetzung statt. Missverständnisse und Reibungsverluste sind häufig, unter anderem weil die Dolmetscher und Übersetzer nicht in der juristischen Fachsprache ausgebildet sind.²⁷

Die Richter selbst können auch nur bedingt kontrollieren, ob ihre Entscheidungsentwürfe und Entscheidungen korrekt übersetzt worden sind. Die englischen und landessprachlichen Versionen unterscheiden sich teilweise inhaltlich voneinander. Da die Übersetzungen der Entscheidungsentwürfe den Richtern zudem oft erst kurz vor den Verhandlungen

²⁶ Zu den logistischen Problemen der Beteiligung internationaler Juristen an der Rechtsprechung: Hansjörg Strohmeyer, Collapse and reconstruction of a judicial system: The United Nations Missions in Kosovo and East Timor, *American Journal of International Law*, Vol. 95/01, S. 46 ff. (54 f.)

²⁷ Eine zusätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass sowohl die neuen bosnischen Gesetze als auch die aus unterschiedlichen Rechtssystemen stammenden internationalen Richter oftmals Rechtsbegriffe und -institute aus verschiedenen Rechtskreisen verwenden, die nicht vollständig kongruent sind und deshalb nicht ohne weiteres übersetzbar sind.

zur Verfügung stehen, können Alternativvorschläge häufig nicht mehr eingearbeitet werden, mit der Folge, dass über einen Entwurf abgestimmt wird, ohne dass dieser allen Richtern schriftlich und übersetzt vorgelegen hat. Sprachliche Abweichungen bei den jeweiligen Versionen der veröffentlichten Entscheidungen führen zudem teilweise zu Unklarheiten darüber, welche Version die inhaltlich gültige ist.

Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache hat jedoch auch einen Vorteil: Sie fördert die Öffnung bosnischer Gerichte für ausländische und europäische Rechtsprechung. Das ist begrüßenswert, da die Orientierung der sich in BiH gerade erst entwickelnden Menschenrechts- und Verfassungsrechtsprechung an europäischen Standards ohne Englischkenntnisse der einheimischen Juristen langfristig nicht möglich ist.

2. Fehlende Landeskenntnis und fehlende Kenntnis des bosnischen Rechts seitens der internationalen Juristen

Während den bosnischen Juristen weitgehend Kenntnisse des internationalen Rechts fehlen, sind die meisten der internationalen Juristen nicht mit dem bosnischen Recht vertraut. Insbesondere mangelt es den vorrangig aus dem westlichen Kulturkreis stammenden ausländischen Richtern an Verständnis für sozialistische Rechtsinstitute wie das Sozialeigentum - einer im ehemaligen Jugoslawien weit verbreiteten, aber dem westlichen Rechtsdenken fremden Mischform von Wohnungseigentum und Wohnungsbesitz beziehungsweise Miete. Bei vielen Fällen, in denen es um die Rückkehr Vertriebener in solche „Werkwohnungen“²⁸ geht, spielt gerade dieses Rechtsinstitut eine entscheidende Rolle.

Weiter wird von den bosnischen Juristen moniert, dass ihre ausländischen Kollegen nicht immer über ausreichende Landeskenntnis, insbesondere genauere Kenntnis des jüngsten Kriegsgeschehens und der Bedeutung des bosnischen Nationalitätenproblems verfügen. Die politische Brisanz einzelner Fälle würde deswegen nicht immer ausreichend erkannt.

Ob und inwieweit dieser Mangel allerdings die Qualität der Rechtsentscheidungen beeinflusst hat oder nicht, ist unklar und bedürfte einer genaueren Untersuchung.

28 Das Sozialeigentum ist dem in der DDR teilweise verbreitet gewesenen „Eigentum“ an Werkwohnungen sehr ähnlich, wonach die Zuweisung einer quasi mietfreien und vererbaren, aber nicht verkaufbaren Wohnung an den Arbeitsplatz gekoppelt war.

3. Erschwerung der Entscheidungsfindung durch Richter aus verschiedenen Rechtskreisen

Die Herkunft der internationalen Juristen aus unterschiedlichen Rechtskreisen führt gelegentlich zu einer zusätzlichen Komplizierung der Entscheidungsfindung. Insbesondere der unterschiedliche Umgang der verschiedenen internationalen Richter mit *case law*- beziehungsweise *civil law*-Grundsätzen führt nicht selten zu Unklarheiten und Verwirrung unter den bosnischen Richtern. Andererseits stärkt die Einbeziehung vergleichbarer Gerichtsentscheidungen (*case law*-Aspekt) in das in der Tradition des *civil law* stehende bosnische Rechtsdenken auch die Konsistenz der Rechtsprechung und damit Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit in BiH.

4. Hemmung eigener Reformbemühungen bosnischer Richter ?

Problematisch ist die aktive Beteiligung internationaler Richter auch in Hinblick auf die eigene Verantwortlichkeit der bosnischen Richterschaft für Rechtsstaatlichkeit in ihrem Land. Gerade an höchstrangigen Gerichten wie dem VerFGH und der MRK ist es wichtig, dass die nationalen Entscheidungsträger im Bewusstsein ihrer hohen Verantwortung für die Zukunft des bosnischen Staatswesens handeln. Dies wird durch die zum Teil sogar mehrheitliche Beteiligung von Ausländern zunächst nicht gefördert. Zwar wird von allen Beteiligten versichert, dass der Umgang internationaler und bosnischer Richter untereinander äußerst respektvoll ist. Dennoch führt die Beteiligung internationaler Richter bei einigen bosnischen Kollegen doch zu dem Eindruck, dass eigenes Engagement verzichtbar sei. Andererseits macht die Passivität in rein bosnisch besetzten Institutionen die Unterstützung durch Außenstehende erforderlich. Solange diese Unterstützung vorübergehend ist und unter Einbeziehung und Beratung der einheimischen Entscheidungsträger erfolgt, kann sie langfristig durchaus aus der Passivität herausführen.

D. Schlussfolgerungen

Obwohl der Einsatz internationaler Richter an bosnischen Gerichten die genannten Probleme mit sich bringt, trägt er insgesamt entscheidend zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in BiH bei.

Angesichts der kriegsbedingt starken ethno-politischen Ausrichtung des bosnischen Staatswesens und des Fehlens einer rechtsstaatlichen Tradition im ehemaligen Jugoslawien ist in BiH die Ausbildung eines europäischen Rechtsstaatsverständnisses vonnöten, die bislang nur mit Hilfe von Außenstehenden vorgenommen werden kann. Vor allem beim Aufbau von VerfGH und MRK und der Einführung von europäischen Menschenrechts- und Verfassungsrechtsstandards in deren Entscheidungspraxis erfüllen die internationalen Richter eine Aufgabe, die kaum von der bosnischen Richterschaft allein bewältigt werden könnte.

Die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der bosnischen Transformationsgesellschaft ist trotz deutlich sichtbarer Erfolge acht Jahre nach Kriegsende noch nicht abgeschlossen. Sie ist eine längerfristige Aufgabe. Wichtig ist hierbei, dass staatliche Funktionen wie z.B. richterliche Rechtsprechungsaufgaben nicht lediglich anstelle der einheimischen Institutionen erfüllt werden, sondern dass letztere gleichzeitig entwickelt werden und einheimisches Personal ausgebildet wird. Es muss immer deutlich sein, dass der Einsatz internationaler Kräfte eine Übergangslösung ist, durch die die einheimischen Juristen in die Lage versetzt werden sollen, die Rechtsprechung in BiH ganz in die eigenen Hände zu nehmen.

Eine Reduzierung der internationalen Beteiligung sollte deswegen nicht voreilig erfolgen. Insbesondere für die Unterstützung der im jugoslawischen Rechtssystem ausgebildeten älteren Richter und für die Heranbildung einer neuen, rechtsstaatlich denkenden Juristengeneration ist die mittelfristige Beteiligung internationaler Juristen unumgänglich.

Acht Jahre reichen nicht aus, um in einem vormals sozialistisch geprägten und durch ethnische Konflikte weithin gespaltenen Staatswesen eine Rechtssprechung nach europäischen Maßstäben aufzubauen.

Abkürzungen

BiH	Bosnien und Herzegowina
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GFAP	General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegowina (Friedensvertrag von Dayton)
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
MRK	Menschenrechtskammer von BiH
OHR	Office of the High Representative of the international community in Bosnia and Hercegovina (Büro des Hohen Repräsentanten der Interna- tionalen Gemeinschaft in Bosnien Herzegowina)
SFRJ	Sozialistische Förderative Republik Jugoslawien
StGH	Staatsgerichtshof von BiH
VerfGH	Verfassungsgerichtshof von BiH

*Almut Schröder (*1972) ist Juristin. Nach wissenschaftlicher Mitarbeitertätigkeit an der Humboldt-Universität in Berlin (Rechtstheorie und Verfassungsrecht) war sie Rechtsberaterin für das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in Sarajevo von Anfang 2000 bis Mitte 2001. Die vorliegende Studie entstand während eines Aufenthaltes beim Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) in Zusammenarbeit mit der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP, Forschungsgruppe Westlicher Balkan).*